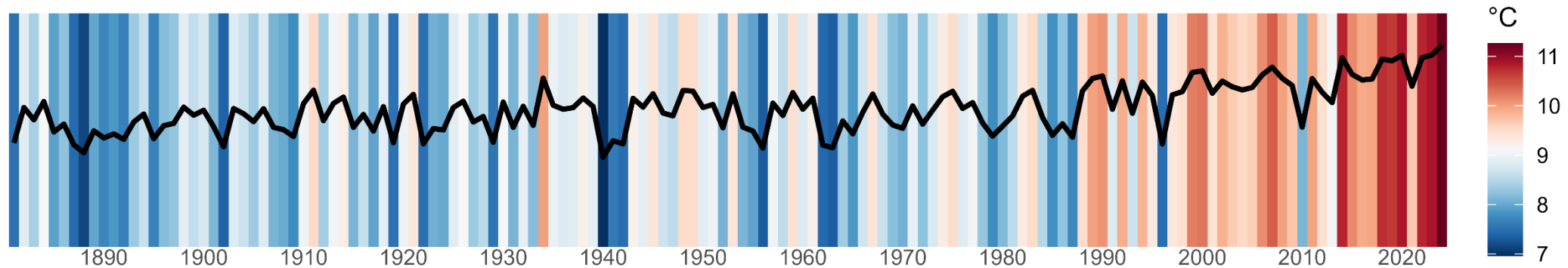


Klima-Gespräche 2026

Niedersachsen 1881-2024



„Klimaanpassung im Niedersächsischen Klimagesetz“

Lena Hübsch, Dr. Enke Franck

6. Januar 2026

Bundes- Klimaanpassungsgesetz (KAnG)



Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023 Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2023 Nr. 393

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Vom 20. Dezember 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Klimaanpassung: die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,
2. Klimarisikoprüfung: eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird,
3. Träger öffentlicher Aufgaben: alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

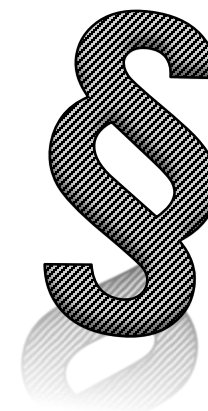
§ 11 KAnG - Berichtspflichten der Länder

Die Länder berichten für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, in welchen Gemeinden und Landkreisen Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht.

§ 12 KAnG – Klimaanpassungskonzepte

Die Länder sind verpflichtet, die Kommunen zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu verpflichten.

- Das KAnG hat keine direkte Wirkung auf die Kommunen
- Erst das NKlimaG setzt das KAnG in Landesrecht um
- NKlimaG Novelle 2025 → ab 01.01.2026 in Kraft



Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)



Regelungen zur Klimaanpassung im NKlimaG

§ 3 Niedersächsische Klimaziele

- die Minderung der Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, für die Wirtschaft, für die Infrastruktur, für die Natur, für die Ökosysteme und für die Biodiversität sowie für die Stärkung der Klimaresilienz.
- „Klimavorrang“: überragendes öffentliches Interesse bei Schutzgüterabwägung

§ 6 Strategie [des Landes] zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- Ertaufstellung in 2021, Fortschreibung in 2026

§ 14 Klimakompetenzzentrum

- NIKO

§ 19 Entsiegelungskataster

- Aufnahme von Entsiegelungspotenzialen in ein vom Land bereitgestelltes Kataster bis 31.12.2026
- verpflichtete Kommunen: alle Samt- und Einheitsgemeinden

§ 26 NKlimaG - Klimaanpassungskonzepte

- (1) ¹Die **Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover** sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG.
- ²Sie sind verpflichtet, **bis zum 31.12.2028 Klimaanpassungskonzepte** nach Maßgabe des § 12 KAnG und nach Maßgabe dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen.
- ³Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein **Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt.**
- ⁴Die Konzepte sind spätestens **alle fünf Jahre nach deren erstmaligen Beschluss fortzuschreiben** und erneut zu beschließen.
- (2) Das **Klimaanpassungskonzept enthält** mindestens:
1. eine **Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen** auf das Gebiet, für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet),
 2. eine Darstellung der aus der Analyse nach Nummer 1 für einzelne Handlungsfelder abzuleitenden **Handlungserfordernisse**,
 3. einen **Katalog möglicher Maßnahmen** zur Umsetzung der aus der Darstellung nach Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse durch die jeweils zuständigen Kommunen und
 4. ein **Verfahren, mit dem der Stand der Umsetzung von Maßnahmen überprüft** wird, für die die öffentlichen Stellen zuständig sind.

§ 26 NKlimaG - Klimaanpassungskonzepte

- (3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover **beteiligen die Gemeinden des Konzeptgebietes bei der Aufstellung** des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die **Öffentlichkeit** bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte beteiligen und über die Umsetzung von Maßnahmen informieren.
- (4) ¹Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 4 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils **spätestens drei Monate nach deren Beschluss elektronisch zu übermitteln**.
²**Anpassungskonzepte öffentlicher Stellen, die nach dem 31.12.2023, aber vor dem 01.01.2026 fertiggestellt worden sind**, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie
1. inhaltlich den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen und
 2. dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens **bis zum 30.06.2026 elektronisch übermittelt** werden (bestehende Konzepte). ³Bestehende Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

§ 26 NKlimaG - Klimaanpassungskonzepte

- (5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 **berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30.06.2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt**; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept bereits nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 übermittelt wurde.
- ²**Nach dem 30.06.2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils drei Monate nach Fertigstellung zu melden**; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 3 übermittelt wurde.
- ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen **Internetseite** veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.
- (6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, **ab dem 01.01.2027 ein Klimaanpassungsmanagement** einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.
- (7) ¹Das Land weist den Landkreisen, den kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 **ab dem 01.01.2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50.000 Euro zu**. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.

Zusammenfassung: Klimaanpassungskonzepte

- Verpflichtete Kommunen (Öffentliche Stellen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KAnG):
Landkreise, kreisfreie Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover
 - **Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts bis Ende 2028 und Fortschreibung alle 5 Jahre**
 - **Inhalte** der Klimaanpassungskonzepte:
 1. Analyse bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen
 2. Darstellung der Handlungserfordernissen in einzelnen Handlungsfeldern
 3. Maßnahmenkatalog
 4. Monitoringverfahren
- Beteiligung der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden **erforderlich**
- Beteiligung der Öffentlichkeit den Kommunen freigestellt
- Konzepte einreichen: klimaanpassungskonzept@mu.niedersachsen.de

§ 26 NKlimaG – Übersicht

- Pflicht zum **Klimaanpassungsmanagement ab 01.01.2027**
- **Konnexität** dauerhaft i.H.v. 1 VZäq E12 ab 2027 sowie einmalig 50.000 € in 2027
- [Link](#) zum NKlimaG

Berichtspflichten

- Alle Einheits- und Samtgemeinden und Landkreise / Region müssen spätestens zum 30.06.2026 dem Ministerium mitteilen, ob bereits ein Klimaanpassungskonzept vorliegt oder nicht.
- danach: Neue oder überarbeitete Konzepte sind jeweils drei Monate nach Fertigstellung zu melden.
- Meldung wird digital über das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ermöglicht.